FISCHEREIORDNUNG Revier EBERSCHÜTTWASSER 2025

Diese Fischereiordnung wurde von der Magistratsabteilung 22 erstellt.
Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), die Tagesstatistik, das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

FANGBARE FISCHARTEN, SCHONZEITEN und BRITTELMASSE			
Fischart	*Schonzeit*	*Brittelmaß in cm*	*Entnahmefenster*
AITEL	01. Mai – 31. Mai	KEIN	
BARBE	01. Mai - 15. Juni	35 cm	
BRACHSE	01. Mai - 31. Mai	30 cm	
FLUSSBARSCH	01. März – 31. Mai	KEIN	
GIEBEL	KEINE	KEIN	
GÜSTER	01. Mai – 31. Mai	KEIN	
HECHT	01. Jänner - 31. Mai	55 cm	55 – 80 cm
KARPFEN (Zuchtform)	01. Mai - 31. Mai	35 cm	
KARPFEN (Wildform)	01. Jänner - 30. Juni	50 cm	50 – 70 cm
LAUBE	01. Mai - 30. Juni	KEIN	
NASE	16. März - 31. Mai	35 cm	35 – 45 cm
NERFLING	01. Mai – 30. Juni	35 cm	35 – 45 cm
ROTAUGE	01. April – 31. Mai	KEIN	
ROTFEDER	01. April – 31. Mai	KEIN	
SCHIED	16. April - 31. Mai	40 cm	40 – 65 cm
SCHLEIE	01. Juni – 15. Juli	30 cm	
WELS	01. Juni - 30. Juni	85 cm	
ZANDER	01. Jänner - 31.Mai	45 cm	

Die nicht oben aufscheinenden einheimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere sind ganzjährig geschont. Hechte ab 80 cm, Karpfen (Wildform) ab 70 cm, Nase und Nerfling ab 45 cm, Schied ab 65 cm sind schonend zurückzusetzen.
Das Spinnfischen ist vom 01.09. bis 31.12. erlaubt. Bei der Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Andrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.

Das Fischen ist nur vom Ufer oder mittels Holzzillen (kein Kunststoffboot), welche bis spätestens 01. Juni im Wasser sein müssen, gestattet.
Zillenverankerungen nur aus Holz oder Kork. Vom Ufer aus ist das Fischen nur von der Kreuz-Grund-Traverse und vom Bootsplatz sowie nordöstliches Ufer des Kleinen Eberschüttwassers erlaubt. Beim Fischen von der Zille sind 10 Meter Abstand zum Schilf einzuhalten. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden.

Es dürfen KEINE Lebendköder, ausgenommen wirbellose Tiere, verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich Laube, Giebel, Rotauge, Güster, Aitel, Flußbarsch und Brachse in totem Zustand unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.
Die Verwendung nicht heimischer oder gewässerfremder Fischarten als Köderfische ist verboten.

Die Fischerei ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Für das Ab- und Anlegen der Zillen (nicht zum Fischen) dürfen die Zeiten um maximal 30 Minuten überschritten werden.
Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG: Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht, Wels und Schied.
Jahresentnahme: Von diesen Arten dürfen maximal 30 Stück entnommen werden, davon höchstens 10 Stück Raubfische, davon maximal 8 Stück Zander.
Tagesentnahme: Pro Tag dürfen maximal 2 Fische, welche einer Entnahmebeschränkung unterliegen, sowie zusätzlich 5 Stück anderer Arten, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Sie müssen bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtag, den Beginn und das Ende der Fischerei in der Tagesstatistik eintragen. Falls Sie sich einen der oben genannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik der beiliegenden Fangstatistik einzutragen. Pro Rubrik darf nur ein Fisch eingetragen werden. Jeder außerhalb der Schonzeit gefangene, maßige Hecht, Wels, Schied und Zander ist – soweit er nicht angeeignet wird – nach Art, Größe und Uhrzeit, zu der er rückversetzt wurde, aufzuzeichnen. Gefangene Fische nicht heimischer Arten müssen entnommen werden. Bei Nichtaneignung von anderen Fischarten muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht zurückzusetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.

Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Angeeignete Fische sind sofort abzuschlagen.

Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden. Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtag hinaus ist verboten.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser oder Zange, Fischtöter, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**
Die Fischwaid ist den Fischereiaufsehern und Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Ausgelegte Angelgeräte sind stets persönlich zu beaufsichtigen.
Die Zufahrt zum Fischwasser mit Fahrrädern auf entsprechend gekennzeichneten Wegen ist erlaubt.

NICHT GESTATTET: Verwendung von Rutenhaltern mit Selbstanschlagmechanismus. Fischen während der Revierreinigung. Zufahrt mit KFZ. Ausbessern der Holzzillen mit Kunststoff. Plastiksitze in der Zille oder am Ufer. Fischen mit Motorboot. Anlegen von Angelplätzen durch Ausholzen oder Mähen. Anlegen von Wegen durchs Unterholz. Zerstörung von Uferabbrüchen. Errichtung von dauerhaften Angelsitzen oder anderen Einrichtungen. Lärmentwicklung, Campieren und das Anlegen von Feuerstellen. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische, Müll, Flaschenkapsel, Zigarettenstummel, etc.) Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Fischen im Schilfbereich sowie Beschädigung und Betreten des Schilfes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Verwendung von Echolot und Fischfinder. ANFÜTTERN VERBOTEN!

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.
****